

**Sonderkunden-Lieferbedingungen (SLB)  
für die Belieferung von Erdgas durch die  
Elektrizitätswerke Reutte AG,  
Großfeldstraße 10, 6600 Reutte  
im Folgenden als Lieferant bezeichnet**



**I. Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Wenn mit dem Kunden nichts anderes vereinbart, gelten die Sonderkunden-Lieferbedingungen.
- (2) Diese Sonderkunden-Lieferbedingungen gelten nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Kleinunternehmer.
- (3) Zum Zwecke der Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten regeln die Sonderkunden-Lieferbedingungen:
  - die Lieferung von Erdgas durch den Lieferanten an den Kunden,
  - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich im Liefervertrag, dem Kunden gemäß diesen Sonderkunden-Lieferbedingungen Erdgas zu liefern.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich im Liefervertrag das Lieferentgelt zu leisten und gemäß diesen Sonderkunden-Lieferbedingungen den Bedarf an Erdgas für seine angeschlossene Anlage für die Dauer des Liefervertrages ausschließlich beim Lieferanten zu decken.
- (6) Der Liefervertrag kann getrennt von einem allfälligen Netznutzungsvertrag abgeschlossen und aufgelöst bzw. gekündigt werden.

**II. Begriffsbestimmungen**

Über die im Gaswirtschaftsgesetz (GWG) umschriebenen Begriffe hinaus bedeuten:

- (1) Entnahmepunkt, den Punkt, an dem Erdgas vom Lieferanten an den Kunden übergeben wird.
- (2) Erdgas, das Gas, das hauptsächlich aus Methan besteht und sich im Naturzustand unter der Erde befindet.
- (3) Liefervertrag, den Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden, mit dem die Lieferung von Erdgas an den Kunden und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Sonderkunden-Lieferbedingungen vereinbart werden.
- (4) Netznutzungsvertrag, den Vertrag zwischen dem Kunden und dem Verteilernetzbetreiber, mit dem der Anschluss an ein Netz, die Durchführung von Transportdienstleistungen und die sonstigen wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die Geltung der Allgemeinen Netzbedingungen vereinbart werden.
- (5) Kunde, einen Endverbraucher, der Erdgas für den Eigenbedarf kauft.
- (6) Energiemenge, das in kWh angegebene Produkt aus Volumenmenge und Brennwert.

**III. Art und Umfang der Lieferung**

- (1) Für die Dauer des Liefervertrages und nach Maßgabe des Liefervertrages stellt der Lieferant dem Kunden Erdgas im Rahmen der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Transportkapazität und nach Maßgabe der mit dem Netzbetreiber vereinbarten Qualitätsspezifikation zur Verfügung.
- (2) Die Übergabe erfolgt an dem mit dem Netzbetreiber vereinbarten und im Liefervertrag genannten Entnahmepunkt.
- (3) Der Beginn der Lieferung erfolgt nach Abschluss eines gültigen Liefervertrages und ist zeitlich definiert:
  - bei Wechselkunden der früheste, mögliche Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Vertragslaufzeit und der Kündigungsfristen gemäß Liefervertrag oder
  - bei Neukunden, ohne vorheriges Lieferverhältnis, ab Inbetriebnahme der Verbrauchsanlage.

**IV. Verwendung des Erdgases**

Der Lieferant stellt dem Kunden Erdgas nur für seine eigenen Zwecke zur Verfügung.

**V. Messung**

Die vom Kunden bezogene Energiemenge wird durch die Messeinrichtungen des Netzbetreibers erfasst, wobei diesbezüglich die Regeln des zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber abgeschlossenen Netznutzungsvertrages gelten.

Die Messeinrichtungen werden dabei in möglichst gleichen Zeitabständen von Vertretern des Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch vom Kunden selbst abgelesen. Die abgelesenen Werte bilden die Basis für die Bestimmung des Lieferausmaßes (Energiemenge) durch den Lieferanten.

**VI. Lieferentgelt**

- (1) Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas wird entweder im Liefervertrag vereinbart oder richtet sich nach dem gültigen Preisblatt, das dem Liefervertrag angeschlossen wird, wobei das Preisblatt ein integrierter Bestandteil des Liefervertrages ist.
- (2) Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Tarifbemessung notwendigen Angaben zu machen und Änderungen mitzuteilen.

**VII. Entgeltanpassung/Tarifänderung**

- (1) Mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Preisgarantie, behält sich der Lieferant Änderungen der Preise und Tarife vor. Der Lieferant ist berechtigt, bei Änderung der für seine Kalkulation relevanten Kosten, insbesondere z.B. der Einstandspreise, eine Erhöhung der Preise oder eine Änderung der Tarifstruktur vorzunehmen. Dies gilt auch bei Änderungen oder Neueinführungen von Steuern oder anderen öffentlichen Abgaben.
- (2) Erhöhungen der Entgelte und Änderungen der Tarifstruktur werden dem Kunden zeitgerecht und in geeigneter Weise vor dem Wirksamwerden der Änderung schriftlich bekannt gegeben. Insoweit die oben genannten Umstände zu einer Senkung der Preise führen, ist der Lieferant zu einer entsprechenden Entgeltanpassung verpflichtet. Mangels einer ausdrücklich gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gelten die Änderungen als vereinbart. Der Lieferant wird im Zuge der Entgeltanpassungen den Kunden auf die Möglichkeiten und Folgen seines Verhaltens schriftlich hinweisen.
- (3) Der Widerspruch zur Entgeltanpassung berechtigt beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsletzten aufzulösen.

**VIII. Rechnungslegung**

- (1) Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt für lastganggemessene Kunden monatlich, ansonsten jährlich in möglichst gleichen Zeitabständen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Lieferentgelte, so werden die maßgeblichen Energiemengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, zeitaufteilig und gewichtet nach dem vom Verteilernetzbetreiber zugeordnete Lastprofil ermittelt, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen.

**IX. Abschlagszahlungen**

- (1) Der Lieferant kann Abschlagszahlungen (Teilbeträge) verlangen, wenn die Erdgaslieferungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Erdgaslieferungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Erdgaslieferungen für vergleichbare Kunden. Macht der Lieferant oder der Kunde einen anderen Lieferumfang/Erdgasbezug glaubhaft, so muss dies angemessen berücksichtigt werden.
- (2) Ändern sich die Lieferentgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Lieferant den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Liefervertrages hat der Lieferant zu viel gezahlte Beträge zu erstatten. In jedem Fall gilt Pkt. X Abs. 2 sinngemäß.

**X. Zahlung, Verzug, Mahnung**

- (1) Zahlungen des Kunden sind auf ein Konto des Lieferanten zu leisten. Auf begründeten Wunsch des Lieferanten sind Zahlungen auch in bar zu leisten.
- (2) Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Lieferanten stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verrechnet. Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, hat der Kunde unter der Maßgabe des § 1333 Abs. 2 ABGB zu bezahlen.

**XI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

- (1) Der Lieferant kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bestimmt sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Der Lieferant kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn er Abschlagszahlungen einhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen kann der Lieferant die Leistung einer Sicherheit in Form einer Barsicherheit, Bankgarantie oder in ähnlicher Form in angemessener Höhe verlangen. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst. Der Lieferant kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

**XII. Mess- und Berechnungsfehler**

- (1) Werden eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden:
  - a) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ables- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
  - b) Wurde das Ausmaß der Lieferung über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt der Lieferant das Ausmaß der Lieferung nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
    - Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung,
    - Berechnung der durchschnittlichen Energiemenge gemäß Abs. c),
    - Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Energiemenge.
  - c) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Energiemengen im Sinne des Abs. b) werden die durchschnittlich entnommenen Energiemengen vor der letzten fehlerfreien Erfassung und die durchschnittlich entnommenen Energiemengen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

### XIII. Vertragsstrafe

- (1) Der Lieferant kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Kunden:
  - Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden,
  - Erdgas vor Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen entnommen wird,
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung des Lieferentgeltes maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Lieferanten mitzuteilen.
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die vereinbarten Entgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer der unbefugten Energieentnahme:
  - die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat
  - die der technischen Konzeption seiner Anlage maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- (3) Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn:
  - die Dauer unbefugter Energieentnahme oder der Beginn einer Mitteilungspflicht nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden können.

### XIV. Informationspflichten

- (1) Lieferant und Kunde haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind, wobei der Kunde die Zustimmung erteilt, dass alle die Kundenanlage, die Messung und die Abrechnung betreffenden Daten direkt vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden.
- (2) Lieferant und Kunde haben, falls die Art und der Umfang der Lieferung dies erforderlich machen, bei Vertragsabschluss gegenseitig Namen, Faxnummern bzw. E-Mail-Adresse etc. eines Ansprechpartners auszutauschen und die Art der Kommunikation abzustimmen. Alle Mitteilungen haben unter Berücksichtigung der vereinbarten Kommunikationsart zu erfolgen und gelten mit Einlangen einer Bestätigung über das Einlangen derselben beim jeweils anderen Vertragspartner als zugegangen. Jede Änderung hinsichtlich eines Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen.

### XV. Datenschutz, Kundeninformation

- (1) Der Lieferant ist berechtigt, die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Kunden, insbesondere Stamme-, Mess- und Plandaten zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang auch an einen externen Dienstleister weitergeben.
- (2) Der Lieferant und der Kunde haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln.
- (3) Der Kunde ist bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Lieferant zum Zwecke der Produktinformation telefonisch, per Fax oder auf elektronischem Wege Kontakt aufnimmt.

### XVI. Liefervertrag und Vertragsdauer

- (1) Der Liefervertrag regelt das individuelle Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Er enthält als integrierenden Bestandteil die vorliegenden Sonderkunden-Lieferbedingungen sowie den Anhang, soweit sie nicht einvernehmlich abgeändert oder ergänzt wurden.
- (2) Der Liefervertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.
- (3) Der Liefervertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Das gleiche gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist.
- (4) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages sollen die vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Kunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Lieferant nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

### XVII. Änderung der Sonderkunden-Lieferbedingungen

Der Lieferant ist zur Änderung der Sonderkunden-Lieferbedingungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt. Der Lieferant hat die Änderung dem Kunden in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihm diese auf dessen Wunsch auch elektronisch zuzusenden. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe gelten die neuen Sonderkunden-Lieferbedingungen als vereinbart. Die Änderungen gelten ab dem Monatsersten, dem Tag des Endes der Frist folgt. Der Widerspruch zur Änderung der Sonderkunden-Lieferbedingungen berechtigt beide Vertragsparteien den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsletzten aufzulösen. Der Lieferant wird im Zuge der Änderung der Sonderkunden-Lieferbedingungen den Kunden auf die Möglichkeiten und Folgen seines Verhaltens schriftlich hinweisen.

### XVIII. Rechtsnachfolger

- (1) Will ein Dritter als Kunde in die Rechte und Pflichten des Liefervertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung des Lieferanten erforderlich.
- (2) Die Energieentnahme durch einen Dritten, ohne vorherige Vertragskündigung durch den Kunden oder ohne Rechtsnachfolge gem. Abs. 1, wird dem bisherigen Kunden verrechnet.
- (3) Erfolgt der Vertragsabschluss während eines Abrechnungszeitraumes, so haften der bisherige und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.

### XIX. Teilunwirksamkeit, höhere Gewalt

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Liefervertrages einschließlich der vorliegenden Sonderkunden-Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.
- (2) Wenn durch Einwirkungen Höherer Gewalt z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände vertragliche Verpflichtungen, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Partei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit.

### XX. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag einschließlich dieser Sonderkunden-Lieferbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Lieferung unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gilt die unbefugte Energieentnahme durch den Kunden im Sinne von Pkt. XIII Abs.1.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen berechtigen nach schriftlicher Mahnung oder Aufforderung zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes unter Androhung der Aussetzung der Vertragsabwicklung und nutzlosen Verstreichens einer Frist von zwei Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- (4) Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, seine Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken:
  - bei einer durch Höhere Gewalt oder sonstige durch nicht in seinem Bereich liegende Umstände bedingte Verhinderung der Lieferung.
  - wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist,
  - wenn sich aus dem Netznutzungsvertrag des Kunden mit dem Verteilernetzbetreiber die Berechtigung des Verteilernetzbetreibers zur Unterbrechung der Transportdienstleistung ergibt.
- (5) Jeder Vertragspartner hat so bald wie möglich, spätestens aber 24 Stunden vor Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Trifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Kunden, gibt der Lieferant die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die genannten Verpflichtungen entfallen, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind.
- (6) Der Lieferant muss die Lieferung unverzüglich wieder aufnehmen, so bald die Gründe für die Aussetzung weggefallen sind.

### XXI. Ordentliche Kündigung

Wird im Liefervertrag keine abweichende Regelung getroffen, gilt dieser als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigungsfrist wird im jeweiligen Liefervertrag geregelt. Es wird beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht gemäß Pkt. VII Zif. 3 und Pkt. XVII eingeräumt.

### XXII. Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung des Liefervertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Bei Höherer Gewalt liegt der wichtige Grund vor, wenn das Ereignis länger als einen Monat dauert.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn:
  - sich der Kunde mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.
  - der Kunde trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung die Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht beendet,
  - der Kunde zahlungsunfähig, über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Ein wichtiger Grund liegt für den Kunden insbesondere vor, wenn er seine Geschäftsräumlichkeiten und dergleichen auflässt, wobei die Kündigung in diesen Fällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Monats ausgesprochen werden muss. Der Lieferant kann jedoch bei Eintritt des genannten Umstandes den Vertrag auch ohne Kündigung jederzeit als erloschen erklären.

### XXIII. Haftung

- (1) Beide Vertragspartner haften nach den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
- (2) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Kündigung (Pkt. XXII) behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

### XXIV. Beschwerdemöglichkeit, Gerichtsstand

- (1) Auf alle Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragsparteien sowie deren Auslegung ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist gemäß Art. 6 dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
- (2) Für alle aus dem Liefervertrag einschließlich der vorliegenden Sonderkunden-Lieferbedingungen entspringenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz des Lieferanten sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeiten nicht im Verhandlungswege oder durch ein im Liefervertrag vereinbartes Schiedsgericht bereinigt werden.
- (3) Kundenanfragen und Beschwerden werden in den Kundendienstzentren des Lieferanten oder telefonisch entgegengenommen. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Kunde als auch der Lieferant Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF.